

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 23.
Besprechungszeiten der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Abgabe einzelner Nummern
macht sich die Redaction nicht
verantwortlich.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Zusätze an Wochenagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

In den Filialen für Zusätze:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Eduard Böcher, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 8 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16.000.

Abonnementspreis viertelj. 4 1/2 M.,
incl. Frachtlohn 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.,
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 39 M.,
mit Postbeförderung 48 M.

Zusätze 5 Pf., Zeitzeile 20 Pf.
Weitere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Say nach höherem Tarif.

Verlangen unter dem Redactionsstich
die Spaltzeile 40 Pf.
Zusätze sind Reich an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postwechsel.

No. 98.

Sonnabend den 13. März 1880.

74. Jahrgang

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 14. März nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, vom 1. April d. J. ab das Schulgeld an unsern beiden städtischen Gymnasien zu St. Thomä und St. Nicolai, sowie an unserer Realschule I. Ordnung auf jährlich 120 M für Einheimische und auf jährlich 150 M für Auswärtige zu erhöhen, jedoch mit der Beschränkung, daß das Schulgeld für die gegenwärtig die erwähnten Schulanstalten bereits besuchenden Schüler nach dem bisherigen Satze fortgehoben werde.

Als auswärtige Schüler werden diejenigen betrachtet, deren zur Bezahlung des Schulgeldes verpflichtete Angehörige in hiesiger Stadt nicht wohnen und zu den persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht beitragen.

Leipzig, den 1. März 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Bülisch, Rath.

Bekanntmachung.

Die Hälfte der einjährigen Zinsen der Gläubiger ist von uns an vier würdige, hälftbedürftige Wittwen, welche hier ihren bleibenden Wohnsitz haben und nicht schon Unterstützung aus der Armenanstalt erhalten, gegenwärtig zu vertheilen.

Wittwen, welche den angegebenen Stiftungsbestimmungen entsprechen und sich um die zu vertheilenden Spenden bewerben wollen, haben ihre Gesuche

längstens bis zum 20. März e.

schriftlich bei uns — Eingangsbureau, Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 7 — einzureichen.

Leipzig, den 11. März 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Aus der Apfelschen Stiftung zur Bestreitung der Kosten des Rudens und des Kopsprechens und zur Beschaffung von Lehrbetten für arme Knaben, welche die Schneider- oder Schuhmacher-Profession erlernen wollen, sind einige Spenden zu vertheilen.

Bewerbungen darum sind längstens bis zum 25. März e. schriftlich bei uns (Eingangsbureau, Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 7) einzureichen.

Hierbei bemerken wir, daß solche junge Leute, welche bereits in der Lehre stehen oder außerhalb Leipzigs in die Lehre treten wollen, nicht berücksichtigt werden können und daß hier ortsbekanntgewordenen Bewerber in der Regel vor auswärtigen der Vorzug zu geben ist.

Leipzig, den 11. März 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Die Vertheilung eines Siedungsweges auf dem Wohliger Wege soll an einen Unternehmer in Accord verhandelt werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserem Bauamt, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 17, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Begünstigte Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

Siedungsweg auf dem Wohliger Wege betr.

versehen ebendasselbst und zwar bis zum 17. d. Mts. Nachmittags 6 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 8. März 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. Bangemann.

Wiesenverpachtung.

Folgende der Stadtgemeinde Leipzig gehörige und eingetretener Verhältnisse halber pachtfrei gewordene Wiesen, nämlich

in der Stadt Leipzig
1. 3 Acker 164 □ R. — 1 Hektar 96,28 Ar Abtheilung 19 der sogenannten Bismarck Weide, einschließlich der ganzen angrenzenden Flußrinne,
in der Flur Lindenau
2. 2 " 86 " — 1 " 26,55 Ar Abtheilung I }
3. 1 " 183 " — " 89,10 " " 2 } der Bodelwitzweide,
4. 4 " 197 " — 2 " 57,71 " " 3 }
5. 2 " 258 " — 1 " 58,28 " Schaaflände an der sogenannten Götze,
in der Flur Gonnitz
6. 3 " 240 " — 2 " 10,30 " Weidenkathrinne Abtheilung A,
sollen zur anderweitigen Verpachtung auf die neun Jahre 1880 bis mit 1888
Sonnabend, den 20. d. M., Vormittags 11 Uhr
an Rathshaus (Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16) versteigert werden.

Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen sowie die betreffenden Situationspläne liegen in der Expedition unserer Oekonomie-Inspection im alten Johannis-Hospital zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 8. März 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Gerutti.

Rückblick auf den „Fall Hartmann“.

Die Angelegenheit des russischen Militärs Hartmann hat die gesammte europäische Presse in lebhaftest Bewegung gesetzt und die Frage der Auslieferung politischer Verbrecher wieder angeregt. Speziell war bei dem „Fall Hartmann“ zu erwägen, ob „politische“ Mörder oder solche, welche mittelst Mordversuche auf gekrönte Häupter und deren Familienglieder verübt haben, gleich andern politischen Verbrechern der Rechtswohlthat der Nichtauslieferung theilhaftig sein sollen oder nicht. Die von der französischen Republik vollzogene Freilassung Hartmann's hat nicht die Bedeutung einer principuellen, den internationalen Interessen entsprechenden Entscheidung, da sie nur auf Grund der Unzulänglichkeit des Beweismaterials in dem einzelnen Falle erfolgt ist. Die ministerielle oder richterliche Sentenz ist, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, nicht aus allgemeinen politischen Erwägungen hervorgegangen und die französische Regierung ist für diesmal vor der Stippe bewahrt geblieben, ein Princip von größter Tragweite bekennen zu müssen. In der That, das Cabinet Freycinet hat „Glück“ gehabt. Hinsichtlich gewöhnlicher politischer Flüchtlinge liegt die Sache ziemlich einfach. Man kann überall nur denjenigen als Verbrecher behandeln, der nach den Gesetzen des Landes, dessen Boden er betreten hat, für eine That strafällig erscheint,

deren Motive gegen die Grundzüge der Sittlichkeit verstoßen, die doch überall in gleicher Geltung sind. Gemeine Verbrecher werden deshalb von allen Ländern, die überhaupt ausliefern, den Staaten zur Verfügung gestellt, in denen sie ihr Verbrechen verübt haben: denn die Anschauungen über die Verletzungen der Gesellschaftsinteressen, die unter allen Umständen strafbar sind, sind überall dieselben, oder die Verschiedenheit erstreckt sich doch nur auf leichte Fälle, die zu politischen Schritten in der Regel keinen Anlaß geben.

Politische Verbrechen stellen sich dagegen als eine Auslehnung gegen die Staatsgrundgesetze dar, nicht gegen die allgemein gültigen Normen der Gesellschaft; daher hängt denn auch die Bestimmung dessen, was als politisches Verbrechen zu betrachten ist, von den politischen Formen ab, die nach Ort und Zeit verschieden sind. Ein Land, in dem vollkommene Pressfreiheit herrscht, kann unmöglich an der Verfolgung eines Prekvergehens mitwirken, eine Republik sich nicht der Strafbüße gegen Jemanden schuldig machen, der in republikanischer Überzeugung, gegen monarchische Staatsformen angeknüpft hat. Außerdem entspringen die politischen Verbrechen wohl niemals einer ephemerischen Gesinnung, sondern nur der eigentümlichen Auffassung gewisser staatlicher Zustände, über deren größere oder geringere sittliche Berechtigung der Unbetheiligte ein entscheidendes Urtheil nicht fällen kann. Daher steht nach unserer Mei-

nung keine in einem Staate ein Recht zu, die Bestrafung von Personen herbeizuführen, die sich gegen fremde politische Zustände in Widerstand befinden. In allen Auslieferungsverträgen sind deshalb politische Flüchtlinge im Allgemeinen von der Auslieferung befreit.

Ganz anders liegt die Sache aber, wenn die politische Auslehnung in einer Form geschehen ist, welche den Kern des Stempels des gemeinen Verbrechens an der Stirn trägt; wenn sie mit einer absichtlichen Schädigung des Eigenthums und einer planmäßigen Bedrohung des Lebens Einzelner, und insbesondere gekrönter Personen, welche die Staatsautorität verkörpern, ausgeübt worden ist. Bei dieser Art von politischer Auslehnung mischt sich das gemein verfolgte Verbrechen mit dem nicht gemein verfolgten; der Auslegung ist daher freier Spielraum gelassen, welches von Beiden die Behandlung des Schuldigen bestimmen soll.

Es ist sehr schwer, diese Frage vollkommen gerecht zu entscheiden; zwischen den Regierungen der Mächte herrschen denn auch die verschiedensten Ansichten darüber. Was uns aber anbelangt, so bleiben wir dabei stehen, daß der Charakter der Gemeinheit des Verbrechens bei der That des politischen Mordes überwiegend ist, daß gekrönte Häupter gleiches Recht wie Alle beanspruchen müssen, daß die Auslieferung von Königsmördern also durchaus geboten ist. Anderswo denkt man anders darüber; denn die Auslieferungspraxis betrifft des poli-

tischen Mordes ist bei den Staaten verschieden. England, die Schweiz u. s. w. liefern auch Mörder aus politischen Motiven nicht aus. Selbst das monarchische Frankreich unter dem zweiten Kaiserreich hat Verträge abgeschlossen, in denen von der Verfolgung von Königsmördern abgesehen ist — so mit England, der Schweiz, Italien u. s. w.

Wir wollen unter allen Umständen Mord und Mordversuch als gemeines Verbrechen behandelt wissen; besonders aber, wenn sie gegen gekrönte Häupter gerichtet sind. Der Begriff des Hochverrathes und des politischen Verbrechens tritt bei der Größe der Schuld nach unserem Rechtsgefühl gänzlich in den Hintergrund; ein Ausnahmezustand erscheint uns daher unzulässig. Gerade vom Standpunkte der Verabscheuung der rohesten und barbarischsten Form politischer Selbsthülfe ist zu wünschen, daß die Monarchien selbst vorangehen, den Unterschied von Morden aus politischen Motiven — schlechtthin „Attentat“ genannt — gegen den aus gemeinen Instincten hervorgegangenen vorsätzlichen Todschlag aus der Strafspraxis zu beseitigen. Damit wäre der Weg für eine internationale Behandlung einer Frage angebahnt, die nichts mehr und nichts weniger verlangt als — gleiches Recht für Alle!

Bekanntmachung.

Mit beabsichtigen, in nächster Zeit die Kochstraße auf dem Tracte von dem Heiser Thor an bis zur Krundstraße und die Südstraße auf dem Tracte von dem Heiser Thor an bis zur Schenkenstraße neu pflastern zu lassen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und des an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den bezeichneten Straßentractat berührende Arbeiten an den Privat-, Gas- und Wasserleitungen und Beischleusen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßensystems dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zu gelassen werden.

Nicht minder werden die Erläuterungen unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Januar 1877 und vom 29. März 1879 aufgeföhrt, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M oder der sonst in den gedachten Bekanntmachungen angeordneten Nachtheile die Unterführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen unter den Fußwegen hindurch in die Haupterschleuse der Straße rechtzeitig und spätestens bis zum 15. April d. J. bewirken zu lassen.

Leipzig, am 18. Februar 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

Holzpflanzen-Versauf.

Von dem städtischen Forstrevier Burgau können durch den Revierverwalter Herrn Oberförster Dieze in Forsthaus Burgau (Post Böhlitz-Ehrenberg bei Leipzig) die nachverzeichneten Holzpflanzen zu den billigsten Preisen gegen Baarzahlung oder Nachnahme abgegeben werden, als:

Stück	Arten	Preis
6000	Stück jährige Eichen, ca. 1 1/2—1 3/4 Meter Höhe, à Hundert	6 M. — 4
10000	2 Eichenlaab	1 „ 26
30000	1	1 „ —
400	binden, ca. 2 1/2 Meter Höhe, à Stück 60 A	50
5000	2 jährige Lindenlaab	2
100	Birnen mit Ballen, 4 Meter Höhe	1
500	bergl., 3 Meter hoch, à Stück 60 A	40
1500	bergl., 1 1/2—2 Meter hoch	20
500	eichenblät. Ahorn, 4—4 1/2 Meter Höhe, à Stück 1 A	90
1000	bergl., 2 1/2—3 Meter Höhe, à Stück 60 A	50
1000	bergl., 2 Meter Höhe, à Stück 60 A	26
5000	2 jährige Eichenlaab	75
10000	1 Weibhuchenlaab	50
5000	Früchten mit Ballen, 1—1 1/2 Meter Höhe, à Stück 50 A	40
3000	bergl., 1 1/2—1 3/4 Meter Höhe, à Stück 75 A	70
2000	bergl., 2—2 1/2 Meter Höhe, à Stück 1 A	90

Leipzig, am 14. Februar 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Verpachtung.

Die an der alten Fißler und an der Fregelstraße gelegene, der Stadtgemeinde gehörige Wiese, Parzelle Nr. 2098 des Flurbuchs, soll in 4 Abtheilungen

Abtheilung	Fläche	Kat.
I.	12,30 Ar	67 □ R.
II.	22,40 „	121 „
III.	34,15 „	185 „
IV.	64,42 „	1 „ 50

Flächengehalt

an die Meistbietenden auf die 10 Jahre 1880 bis mit 1889 verpachtet werden und zwar die Abtheilungen I—III zur Benutzung als Weid- oder Lägerplätze, die dem Hochwasser ausgesetzte Abtheilung IV zur Bienenhaltung bez. als Trachtenplatz (mit Ausschluß jeder anderen Benutzungswelse), wozu wir Versteigerungstermin an Rathshaus (Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16) auf

Freitag, den 19. d. M., Vormittags 11 Uhr

anberaumen. Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen nebst dem Situationsplane liegen auf dem Rathshaus, I. Etage, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 8. März 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Gerutti.

Vermietungen in der Fleischhalle am Hospitalplatze.

In obiger Fleischhalle sollen die Abtheilungen Nr. 3 und 22 sofort, 2 vom 15. April d. J. an, 29 vom 6. Juni d. J. an

gegen einmonatliche Kündigung anderweitig vermiethet werden und haben wir hierzu Versteigerungstermin auf

Dienstag, den 23. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

an Rathshaus anberaunt. Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine auf dem Rathshaus, I. Etage, eingesehen werden.

Leipzig, den 11. März 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schw.

Schule zu Göhlis.

Die öffentlichen Schulprüfungen beginnen am 14. März und enden am 22. März; Eltern und Pfleger der Schulkinder, sowie alle Freunde der Schule werden hierdurch zur Theilnahme an denselben eingeladen.

J. Vogt, Director.